

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRACO-GRUPPE SCHWEIZ

1. Allgemeines

1.1 Für unsere Lieferungen und Dienstleistungen („Produkte“) gelten stets diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit zwischen uns als Verkäufer bzw. Dienstleistungserbringer und dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

1.2 Soweit spezifische oder allgemeine Bedingungen eine konkrete Frage nicht regeln, finden die einschlägigen schweizerischen Gesetze und Regularien Anwendung.

1.3 Annahme der bestellten Ware oder Abnahme der gelieferten Dienstleistung bedeutet in jedem Fall bedingungslose Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden.

1.4 Alle Geschäftsbedingungen des Kunden sind für unsere Lieferungen und Dienstleistungen unverbindlich, auch wenn sie unsererseits nicht ausdrücklich beanstandet werden.

1.5 Der Begriff „Dienstleistung“ umfasst die Leistungen sowohl der im Vertrag bezeichneten Traco-Gesellschaft („Traco“) und/oder jeder anderen Gesellschaft die zur Traco-Gruppe gehört (zusammen „Traco“, „uns“, „wir“) mit Bezug zum vorliegenden Vertrag.

2. Angebote, Bestellungen und Abschluss des Vertrages

2.1 Alle Angebote, welche keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsannahme. Bei Angeboten ab Lager sind zwischenzeitliche Verkäufe bis zur Annahme der Bestellung jederzeit vorbehalten. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen mit unseren Kunden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Gegenstand, Umfang und Preis der geschuldeten Produkte werden ausschliesslich durch das Angebot von Traco bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von Traco definiert.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen stets der Schriftform.

2.4 Alle in unseren Auftragsbestätigungen enthaltenen Daten sind vom Kunden sofort nach Erhalt nachzuprüfen und sind für die Ausführung der Bestellung verbindlich, wenn sie nicht unverzüglich schriftlich beanstandet werden.

2.5 Unwesentliche oder durch technische Fortschritte bedingte Abweichungen unserer Produkte gegenüber unseren Katalogen und Datenblättern, insbesondere die Konstruktion und Ausführung, bleiben vorbehalten.

2.6 Jede Teillieferung und -leistung gilt als besonders abzurechnendes Geschäft.

2.7 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ohne gegenteilige Vereinbarung ohne Steuern, soweit gesetzlich zulässig, und ab Lager bzw. ab Werk, inkl. Verpackung und ohne Abzüge.

3.2 Alle unsere Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

3.3 Der Kunde hat alle Arten von Transportkosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis durch Traco zurückzuerstatten, falls Traco hierfür leistungspflichtig geworden ist.

3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Verrechnung von Forderungen infolge irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche ist nicht statthaft.

3.5 Werden die Zahlungstermine vom Kunden nicht eingehalten, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 6% zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsmässigen Zahlung nicht aufgehoben.

3.6 Wird der Versand der Ware auf Veranlassung des Kunden verzögert, so wird sie auf seine Kosten und sein Risiko von Traco eingelagert. Dies bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsfrist.

4. Zahlungsverzug

4.1 Hält der Kunde die festgelegten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden unsere sämtlichen Guthaben ihm gegenüber, gleichgültig welches die vereinbarten

Zahlungstermine sind, zur Zahlung fällig und können von uns sofort eingefordert werden.

4.2 Gelangt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, steht uns ausserdem das Recht zu, unsere Leistungen einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde vorgängig gemahnt werden muss.

4.3 Der Kunde hat uns für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten. Wir sind ferner berechtigt, alle dem Kunden bereits bestätigten, aber noch nicht ausgeführten oder in der Ausführung befindlichen Aufträge fristlos zu annullieren.

5. Verpackung und Versand

5.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, wird die Verpackung nicht zurückgenommen.

5.2 Ein Auftrag gilt als ausgeliefert, wenn der Frachtführer die Ware am bekanntgegebenen Ort abgeladen hat bzw. die Sendung der Post oder Bahn übergeben worden ist. Eine Dienstleistung gilt (spätestens) als angenommen bei Bezahlung der Rechnung.

6. Lieferfrist

6.1 Die in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferfristen sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung stets nur als annähernd zu betrachten.

7. Force Majeure

7.1 Ereignisse die eine vertragsgemässe Erfüllung von vertraglichen Pflichten von Traco verhindern, begründen keinen Verzug und keine Haftung von Traco, sofern diese Ereignisse ausserhalb unseres Einflussbereichs oder demjenigen von unseren Vertragspartnern, Lieferanten oder unseren Subunternehmern liegen.

7.2 Als solche Force Majeure-Ereignisse gelten u.a. Ereignisse höherer Gewalt, teilweise oder vollständige Zerstörung von Produktionsstätten, Rohstoffmangel, Mobilmachung, Krieg, Sabotageakte, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Demonstrationen, Revolution, behördliche Verfügungen, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse, Handelsembargos oder andere Handelsbeschränkungen oder jedes andere Ereignis, das nach internationalen Standards und Gepflogenheiten als Force Majeure-Ereignis gilt.

7.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer, während welcher dieses andauert.

7.4 Auf Termin bestellte Waren müssen innert der vereinbarten Frist abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der allfällig noch verbleibende Teil fakturiert und zur Zahlung fällig und sodann nach Wahl des Kunden entweder zum Versand gebracht oder auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr und Transport

8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Lager bzw. Werk auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung frei Haus erfolgt.

8.2 Die Versicherung gegen Transportschäden obliegt dem Kunden.

8.3 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

9. Prüfung und Genehmigung des Produktes

9.1 Unser Produkt ist bei Empfang durch den Kunden zu prüfen, auf jeden Fall aber vor einer allfälligen Verwendung. Beanstandungen betreffend Menge oder Beschaffenheit resp. Art des Produktes sind nur gültig, wenn sie uns innert 8 (acht) Tagen nach Erhalt des schriftlich mitgeteilt werden. Erweist sich das Produkt bei der Prüfung als nicht vertragsgemäss, so ist Traco umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

9.2 Wird die Prüfung unterlassen, so gilt das Produkt als genehmigt und wir sind (soweit gesetzlich zulässig) von jeglicher Haftung befreit.

9.3 Retoursendungen nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung, bei Retourierung frei Haus, fabrikneuem Zustand und in Originalverpackung an.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRACO-GRUPPE SCHWEIZ

10. Haftung von Traco

10.1 Im Falle der rechtzeitigen schriftlichen Abmahnung durch den Kunden haftet Traco im Rahmen dieser beschränkten Garantie ausschliesslich für und hat der Kunde nur ein Recht auf die Reparatur oder den Ersatz der nicht vertragskonformen Waren (z.B. bei fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Fabrikation) bzw. die Nachbesserung der nicht vertragskonformen Dienstleistung. Im Rahmen dieser Garantie haftet Traco nicht für nicht vertragskonforme Produkte die nach Ablauf der Garantiefrist abgemahnt werden.

10.2 Diese Garantie tritt an die Stelle von allen anderen Garantien, die vorliegend nicht ausdrücklich eingeräumt werden und schliesst solche weiteren Garantien ausdrücklich aus, unabhängig davon, ob diese weiteren Garantien dem Kunden gegenüber ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden sind. Dies umfasst unter anderem alle Garantien hinsichtlich Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Eignung, Konformität und Nicht-Verletzung der vom Kunden genannten Spezifikationen.

10.3 Die beschränkte Garantie gilt nicht für (i) Verbrauchsmaterial das bestimmungsgemäss im Laufe der Zeit verbraucht wird, (ii) Schäden die durch den Gebrauch zusammen mit einem anderen Produkt verursacht werden, (iii) Schäden die verursacht werden durch abnormale oder unübliche physische oder elektrische Belastungen oder Umwelteinflüsse, Unfälle, Missbrauch, fehlerhaften Gebrauch, Feuer, Erdbeben oder andere äussere Einflüsse oder durch fahrlässige oder unsachgemässe Handhabung oder Bedienung, (iv) Schäden welche durch abgeänderte, reparierte und alle anderen nicht von Traco genehmigte Produkte verursacht worden sind oder (v) den Fall, dass Produkte nicht entsprechend den Weisungen und Instruktionen von Traco gebraucht und unterhalten worden sind.

10.4 Die gesamte Haftung von Traco gegenüber dem Kunden (vertraglich und ausservertraglich) ist beschränkt auf einen Betrag in der Höhe von 50% des vom Kunden bezahlten Preises für das Produkt.

10.5 Für den Fall, dass wir ein Produkt repariert, ersetzt oder Mängel in der Dienstleistung behoben haben, hat der Kunde, soweit gesetzlich zulässig, keine weiteren Mängelrechte oder Ansprüche gegenüber Traco, selbst wenn wir ihn auf die Möglichkeit eines möglichen zusätzlichen Schadens hingewiesen haben. Insbesondere hat der Kunde kein Recht (ausservertraglich und vertraglich), aufgrund einer ausbleibenden Leistung oder einer Vertragsverletzung durch Traco, den Vertrag mit uns vorzeitig zu kündigen, eine Reduktion des Kaufpreises oder Schadenersatz oder eine sonstige Entschädigung zu verlangen wie beispielsweise eine Entschädigung für tatsächlich erlittenen oder besonderen Schaden, Folgeschaden, zufällig oder indirekt entstandenen Schaden, eine Entschädigung im Sinne einer Konventionalstrafe oder eine Entschädigung für entgangenen Gewinn, Umsatz, Geschäftsmöglichkeit, Goodwill, Reputation oder Daten.

10.6 Die Garantiefrist richtet sich nach den Garantiebestimmungen für die einzelnen Artikel. In jedem Fall ist sie auf höchstens 36 Monate ab Versand der Lieferung ab Lager bzw. ab Werk beschränkt. Für Dienstleistungen beträgt die Garantiefrist 24 Monate ab deren Abnahme.

10.7 Die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht (PrHG) oder anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

10.8 Gemäss des anwendbaren Rechts stellen mündliche Aussagen von uns oder unseren Vertretern keine expliziten oder stillschweigenden Zusicherungen und Garantien von uns mit Bezug zum Produkt dar und haben für uns keine bindende Wirkung.

10.9 Soweit gesetzlich zulässig, unterliegen wir keiner Haftung für Schäden die aus einer Verletzung der von uns gelieferten Gebrauchsanweisung oder die aus dem missbräuchlichen Einsatz der Ergebnisse unserer Leistungen resultieren.

10.10 Soweit gesetzlich zulässig, erlischt die Garantie zudem vorzeitig und gänzlich, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt bzw. vornehmen lässt.

10.11 Der Kunde erklärt, für alle von ihm erteilten Weisungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung selbst zu haften.

10.12 Der Kunde wird Traco bezüglich aller Haftpflichtansprüche freistellen und sämtlicher Kosten und Auslagen schadlos halten, welche gegen Traco aufgrund von Verletzungen von Obliegenheiten und Pflichten durch den Kunden gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien erhoben werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Ausschliesslicher Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Parteien und ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben ist Zug (Schweiz).

11.2 Das schweizerische materielle Recht ist anwendbar auf sämtliche Beziehungen zwischen Traco und dem Kunden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

12. Verschiedenes

12.1 Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsbedingungen bedürfen der expliziten schriftlichen Vereinbarung durch die Parteien.

12.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit unserem Angebot die gesamten vertraglichen Abreden zwischen Traco und dem Kunden und ersetzen alle vorgängig zwischen den Parteien gemachten Vereinbarungen, Äusserungen, Zusicherungen oder Absprachen mit Bezug auf den Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich erfolgt sind.

Baar (Schweiz), August 2015